

**Merkblatt**  
**Beseitigung von Wild und Teilen von Wildtieren**  
(Stand: 01/2008)

Basierend auf den Rechtsvorschriften

- der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 sowie
- des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG)

ist bei der Beseitigung von Wild und Teilen von Wild (z. B. Aufbruch) wie folgt zu verfahren:

Wildabfälle (einschl. Aufbruch) sind nach den Grundsätzen der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung zu beseitigen. Dabei sind boden-, naturschutz- und wasserrechtliche sowie hygienische Bestimmungen dahingehend zu berücksichtigen, dass durch die Beseitigung keine Gefährdungen der vorgenannten Schutzgüter und keine Beeinträchtigungen der Gesundheit von Mensch und Tier eintreten dürfen.

1. **Fallwild**

Im Revier verendet aufgefundenes Wild muss in der Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich beseitigt werden, wenn es Erscheinungen aufweist, die den Verdacht auf eine übertragbare Krankheit (Zoonose) begründen. Dies ist möglicherweise der Fall bei einem größeren Anfall von verendeten Tierkörpern. Das Gleiche gilt für erlegtes Wild, bei dem beim Ansprechen oder Ausweiden entsprechende Verdachtsmerkmale festgestellt werden. In allen anderen Fällen kann eine unschädliche Beseitigung unter Beachtung der o. g. Grundsätze an die gemeinwohlverträgliche Abfallbeseitigung durchgeführt werden. Dies kann ggf. durch ausreichend tiefes Vergraben (mindestens 50 cm Erdschicht) an einer geeigneten Stelle des Reviers erfolgen. Anderweitige Regelungen können in Zeiten erhöhter Tierseuchengefahr behördlich angeordnet werden.

2. **Verkehrsunfallwild**

Bezüglich der Bergung von Verkehrsunfallwild wurde die vertragliche Vereinbarung zwischen der Kreisjägerschaft und dem Kreis Herzogtum Lauenburg getroffen. Eine Entsorgung ist gemeinwohlverträglich wie bei Fallwild vorzunehmen. Das Inverkehrbringen von Wildbrett nicht durch Erlegen getöteter Wildtiere ist lebensmittelrechtlich verboten.

3. **Aufbruch**

Aufbruch von erlegtem Wild ist ebenfalls gemeinwohlverträglich zu entsorgen. Dies kann im Falle von unveränderten Organen gesunder Wildtiere aus dem eigenen Revier unter Beachtung der oben angeführten umweltschutzrechtlichen und öffentlichen Sicherheitsbelange auch durch Vergraben oder mit Ausnahme von Schwarzwildaufbruch (wegen Schweinepest-Verschleppungsgefahr) durch eine Verwendung auf einem Luderplatz im eigenen Revier erfolgen. Bei der Anlage von Luderplätzen ist die „gute jagdliche Praxis“ einzuhalten. Dies beinhaltet u. a.

- die Auswahl eines geeigneten Platzes in größtmöglicher Entfernung von öffentlich zugänglichen Wegen, Straßen und Plätzen;
- ausreichenden Abstand zu Gewässern und Wasserschutzgebieten;
- Anlage, Beschickung und Beobachtung des Luderplatzes gemäß den einschlägigen jagdpraktischen Empfehlungen.

Ergänzend wird auf die Mitteilung des Schleswig-Holsteinischen Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume im Heft 10/2007 S. 4 und 5 der Zeitschrift „Jäger in Schleswig-Holstein“ hingewiesen.

Kreis Herzogtum Lauenburg  
Fachdienst Veterinärwesen und  
Lebensmittelüberwachung  
Fachdienst Ordnung/Jagdbehörde  
Fachdienst Abfall und Bodenschutz